

Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (GjG)

(vom 9. Juli 2007)¹

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. Mai 2006² und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Februar 2007,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Wirkungen der verfassungsrechtlichen Anerkennung von jüdischen Gemeinden. Gegenstand

§ 2. In diesem Gesetz bedeuten: Begriffe

1. Anerkannte jüdische Gemeinden:
 - a. die Israelitische Cultusgemeinde Zürich,
 - b. die Jüdische Liberale Gemeinde.
2. Direktion:
die für die Beziehungen zu den jüdischen Gemeinden zuständige
Direktion des Regierungsrates.

§ 3. Die anerkannten jüdischen Gemeinden sind als Vereine im Rechtsstellung
Sinn von Art. 60 ff. ZGB⁸ organisiert.

B. Rechte und Pflichten

§ 4. ¹ Die anerkannten jüdischen Gemeinden organisieren sich im Organisation
Rahmen des kantonalen Rechts autonom.

² Sie legen ihre Organisation im Einzelnen unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest.

³ Die anerkannten jüdischen Gemeinden sind den Grundwerten der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere der Toleranz und dem Frieden unter den religiösen Gemeinschaften verpflichtet.

184.1

Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (GjG)

- Statuten
- § 5. ¹ Die Statuten der anerkannten jüdischen Gemeinden enthalten eine Regelung, wonach Mitglieder ohne Angabe der Gründe (Art. 72 Abs. 1 ZGB⁸) nicht ausgeschlossen werden dürfen.
- ² Die Direktion genehmigt die Statuten. Sie prüft, ob sie der Verfassung und den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
- Stimm- und Wahlrecht
- § 6. ¹ Die Statuten der anerkannten jüdischen Gemeinden regeln das Stimm- und Wahlrecht.
- ² Sie sehen vor, dass jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme hat.
- ³ Die stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten jüdischen Gemeinden wählen ihre geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.
- Register
- § 7. ¹ Die anerkannten jüdischen Gemeinden führen ein Register ihrer Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton.
- ² Die jeweilige Mitgliedschaft wird in den Einwohnerregistern eingetragen.
- ³ Die anerkannten jüdischen Gemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Meldepflicht für Kinder, deren Zugehörigkeit zu einer anerkannten jüdischen Gemeinde oder zu einer anerkannten kirchlichen Körperschaft sich nicht auf Grund der elterlichen Verhältnisse ergibt.
- ⁵ Die anerkannten jüdischen Gemeinden erhalten aus den Steuerregistern nach Massgabe des Steuergesetzes⁶ die Angaben, die zur Berechnung der Mitgliederbeiträge erforderlich sind.
- ⁶ Die Auskünfte aus den Registern nach den Abs. 3–5 sind kostenfrei.
- ⁷ Die Mitglieder der anerkannten jüdischen Gemeinden können die Auskunftserteilung aus den Registern zu den in den Abs. 3–5 genannten Zwecken nicht sperren lassen.
- Staatliche Leistungen
- § 8. ¹ Unter den Voraussetzungen der §§ 19 ff. des Kirchengesetzes⁵ haben die anerkannten jüdischen Gemeinden Anspruch auf die Entrichtung von Kostenbeiträgen.
- ² Bei der Berechnung der staatlichen Leistungen werden nur die Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton berücksichtigt.

§ 9. Die anerkannten jüdischen Gemeinden bestimmen eine unabhängige Revisionsstelle, welche die Haushalts- und Rechnungs-führung zuhanden der Mitglieder jährlich auf ihre Gesetzmässigkeit und Statutenkonformität überprüft und schriftlich begutachtet. Der Revisionsstellenbericht ist öffentlich zugänglich.

Rechnungs-
legung

§ 10. Die geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der anerkannten jüdischen Gemeinden haben Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen.

Zulassung zur
seelsorgerischen
Tätigkeit

§ 11. Die anerkannten jüdischen Gemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den religiösen Jugendunterricht.

Benützung von
Schulräumen

§ 12. ¹ Die anerkannten jüdischen Gemeinden haben Anspruch auf einen ihren Bedürfnissen entsprechenden eigenen Friedhof.

Friedhöfe

² Sie errichten den Friedhof auf einem eigenen Grundstück auf ihre Kosten.

³ Der Kanton unterstützt die anerkannten jüdischen Gemeinden beim Erwerb eines geeigneten Grundstücks. Ist ein solcher nicht möglich, stellt er ein Grundstück zur Verfügung, das für die gemeinsame Nutzung durch alle jüdischen Gemeinden im Kanton Zürich geeignet ist.

C. Aufsicht

§ 13. ¹ Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten jüdischen Gemeinden aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.

² Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die anerkannten jüdischen Gemeinden aus.

³ Er trifft bei Verstössen gegen dieses Gesetz Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 14. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a. Das **Gemeindengesetz** vom 6. Juni 1926³: . . .⁹
- b. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981⁴: . . .⁹
- c. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997⁶: . . .⁹
- d. Das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** vom 28. September 1986⁷: . . .⁹

¹ [OS 62.476](#). Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

² [ABI 2006.634](#).

³ [LS 131.1](#).

⁴ [LS 171.1](#).

⁵ [LS 180.1](#).

⁶ [LS 631.1](#).

⁷ [LS 632.1](#).

⁸ [SR 210](#).

⁹ Text siehe [OS 62.476](#).